

Pflegeheim Neckarau • Postfach 24 05 64 • 68175 Mannheim

Pflegeheim Neckarau GmbH
Neckarauer Straße 15 • 68199 Mannheim
Telefon 06 21 / 8 63 54 • **Fax** 06 21 / 8 54 41 00
E-Mail neckarau@vda-mannheim.de
www.vda-mannheim.de
IK-Nr. 510 820 499

M u s t e r - H e i m v e r t r a g

für den Aufenthalt in unserer vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das Pflegeheim Neckarau, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung. Träger der Einrichtung ist die Pflegeheim Neckarau GmbH.

Zwischen dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Heimleitung Herrn Florian Abelein

und

Herrn Hans Mustermann, geb. am 01.01.1935, bisher wohnhaft in Hauptstraße 110, 68000 Mannheim

im Folgenden Bewohner¹ genannt,

wird folgender

H e i m v e r t r a g

geschlossen.

versorgt sein • daheim sein • aktiv sein

Geschäftsführer
Daniel Abelein
Florian Abelein

HRB 3598
Registerrichter
Mannheim

Bankverbindung
Commerzbank Mannheim
BLZ 670 400 31 • Konto 33 28 085

Träger
Pflegeheim Neckarau GmbH

Verwaltung
VDA, Neckarauer Str. 245 • 68199 Mannheim
Telefon 0621/8 33 77-0 • Fax 0621/8 33 77-77

Steuernummer
58186/60608

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrages.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (vgl. Anlage 1 II) verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. Pflegestufe 0). Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 4 benannt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Dem Heimbewohner wird ab 01.05.2010 ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 12 (Heimentgelt bei Abwesenheit) eine Vergütung in Höhe von 75% des vereinbarten Heimentgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.²
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung zu übergeben, soweit vorhanden:
 - eine Mehrfertigung des jeweils aktuellen Leistungsbescheides der Pflegekasse³
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes⁴
 - eine Mehrfertigung aller Bescheide, aus denen ihm Einkommen zufließt
 - einen Nachweis über die bestehende Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 3

Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Die Zuordnung zu den Pflegestufen sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus den Ziffern I und II der Anlage 1 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des aktuellen Leistungsbescheides der Pflegekasse

- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)
 - schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)
 - schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)
 - pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand i. S. von § 43 Abs. 3 SGB XI (Härtefall).
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegestufe 0).
 - Pflegeklasse 0/K
 - Pflegeklasse 0/G

zugeordnet.

- Der Leistungsbescheid ist beantragt.

- (4) Beim Bewohner wurde durch die Pflegekasse eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der sog. „Alltagskompetenz“ aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung festgestellt (sog. erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf im Sinne von § 87b SGB XI):

- ja, aufgrund der vorliegenden Feststellung der Pflegekasse vom 01.01.2010
- nein

Pflegeversicherte Bewohner, bei denen die Pflegekasse einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf festgestellt hat, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, falls zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen eine Vereinbarung nach § 87b SGB XI geschlossen ist.

In diesem Fall werden die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2 durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen.

Die Einrichtung hat derzeit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 87b SGB XI abgeschlossen. Nähere Informationen finden sie in der Anlage 1a zum Heimvertrag.

§ 4

Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab 01.05.2010 einen Platz im Pflegeheim Neckarau im Doppelzimmer Nummer 117. Das 29 m² (inklusive Nasszelle) große Zimmer gehört zum Wohnbereich 1 und befindet sich im 1. Obergeschoss konzipiert als Eckzimmer mit West-Blick zur Grünanlage gelegen. Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln eingerichtet: Pflegebett, Nachtschrank, Schrank, Tisch und Stühlen.
- (2) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände mitbringen, soweit diese sicherheitstechnisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sind. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden. Für die Pflege der selbst mitgebrachten Möbel/Ausstattungsgegenstände ist der Bewohner selbst verantwortlich.
- (3) Sowohl die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte (zum Beispiel auch Kaffeemaschinen, Toaster, Heizkissen und Wärmendecken) sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, als auch das Entzünden von Kerzen und sonstige offene Feuer sind aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes ausschließlich in dafür ausgewiesenen Räumlichkeiten erlaubt. Die Einrichtung verfügt über eine Brandmeldeanlage, deren Auslösen durch Nichtbeachtung dieses Absatzes, sofern dies zu einen Fehlalarm auslöst, dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.
- (4) Soweit der Bewohner in seiner Unterkunft elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen. In die Einrichtung mitgebrachte elektrische Geräte dürfen erst nach einer Eingangsüberprüfung durch den technischen Dienst der Einrichtung in Gebrauch genommen werden.
- (5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch
 - a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
 - b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen)
 - c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche und Handtüchern,

- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese von der von uns beauftragten Wäscherei mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

Insbesondere Tagesunter- und Nachtwäsche inklusive Namenskennzeichnung müssen kochfest und trocknergeeignet sein. Oberbekleidung muss zumindest bei 30°C waschbar und ebenfalls trocknergeeignet sein. Die Bearbeitung nicht dementsprechend geeigneter Wäsche und Bekleidung erfolgt auf das Risiko des Bewohners.

Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen baden-württembergischen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Änderungen des Rahmenvertrages werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (6) Auf Wunsch kann der Bewohner vom Pflegepersonal einen Schlüssel für den persönlichen Schrank erhalten. Die Vergabe von Zimmer- und Haustürschlüsseln, ebenfalls auf Wunsch, obliegt der Heimleitung.

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.

Ein Umzug ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Pflegebedürftigkeit des Bewohners die Dienstleistungen in einem spezialisierten Wohnbereich innerhalb der Einrichtung in Anspruch genommen werden müssen, beziehungsweise nicht mehr benötigt werden. Dabei ist auch gegebenenfalls die Änderung des Entgeltes für die nicht geförderten Investitionskosten zu berücksichtigen. Ein Umzug innerhalb der Einrichtung mit ausdrücklicher Zustimmung des Bewohners bedarf keiner Änderungskündigung dieses Heimvertrages.

- (8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie z.B. Telefonanlage, Notrufanlage, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (9) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu

nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (10) Die Einrichtung hat dem Bewohner die Unterkunft in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (11) Die Einrichtung stellt ein sogenanntes „Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung“ zur Verfügung. Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Heimleitung vorübergehend in dieses Einzelzimmer umziehen, wenn es seine eigene Situation oder die Lebenssituation seines Mitbewohners notwendig macht. Sobald der Bewohner oder die Heimleitung es bestimmen, bezieht der Bewohner wieder sein in § 4 Absatz 1 benanntes Zimmer. Zusätzliche Kosten entstehen dem Bewohner durch die vorübergehende Nutzung dieses Einzelzimmers nicht.

§ 5

Verpflegung

- (1) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird wie folgt angeboten: es werden Frühstück, Mittagessen und Abendbrot sowie Zwischenmahlzeiten in erforderlichem Umfang im Zimmer oder in Gemeinschaftsräumen, gegebenenfalls auch als Buffet, serviert. Aus dem täglichen Menüplan sind unterschiedliche Menüs, weiche Kost sowie nach pflegerischem oder medizinischem Bedarf weitere Diätformen wählbar. Nachmittags werden Kaffee und Kuchen angeboten. Das Speisenangebot des laufenden Monats wird jeweils zum Monatsbeginn in der Hauszeitschrift „VDA aktuell“ und per Aushang veröffentlicht. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen dem Bewohner Tee, Kaffee, Kakaotränke, Mineralwasser „medium“ und Saftgetränke in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

§ 6

Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von kostenpflichtigen Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7

Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Jedoch unterstützt die Einrichtung unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners und die Durchführung ärztlich delegierter Maßnahmen zur Behandlung. Sofern die Arztwahl nicht auf einen Kooperationsarzt der Einrichtung fällt, trägt der Bewohner dafür Sorge, dass der Hausarzt sowie Fach- und Zahnärzte die Visitenzeiten mit dem Pflegedienst des Pflegeheims abstimmen.
- (2) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (3) Die Leistungen im Rahmen der medizinischen Behandlung werden unter den Voraussetzungen angeboten, dass:
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der heimeigenen Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist
 - für die Durchführung der Maßnahmen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Pflegeheims einverstanden ist.

Die Leistungen im Rahmen der medizinischen Behandlung werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend abgerechnet.

- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Heimentgelt

- (1) Das vom Bewohner zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gemäß § 84 Abs. 2 SGB XI nach der Pflegeklasse, der der Bewohner zugeordnet ist. Für die Zuordnung zu einer Pflegeklasse ist die Pflegestufe maßgeblich, die im Leistungsbescheid der Pflegekasse festgesetzt ist. Die Einstufung in eine Pflegestufe richtet sich ihrerseits nach den in Anlage 1 genannten Kriterien. Ausnahmsweise kann die Zuordnung zu einer Pflegeklasse von der Pflegestufe abweichen, wenn dies nach fachgerechter Einschätzung des Pflegedienstes der Einrichtung notwendig oder ausreichend ist.

Wird der Bewohner vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen wegen zu geringen täglichen Hilfebedarfs nicht als „pflegebedürftig“ im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes eingestuft (sogenannte „Pflegestufe 0“), so wird, sofern der Bewohner nicht Sozialhilfe erhält, Pflegeklasse I abgerechnet.

Wird der Bewohner vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen wegen der Kurzfristigkeit (weniger als sechs Monate) der Pflegebedürftigkeit nicht als „pflegebedürftig“

tig“ im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes eingestuft, so wird die Pflegeklasse abgerechnet, die nach fachgerechter Einschätzung des Pflegedienstes der Einrichtung am ehesten dem täglichen Hilfebedarf entspricht.

- (2) Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- (3) Das Pflegeheim Neckarau als auszubildende Einrichtung für Auszubildende in der Altenpflege muss eine vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe festgelegte Tagespauschale auf den Pflegesatz aufschlagen, welche im Rahmen eines landesweiten Umlageverfahrens zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung der Einrichtung abzuführen ist. Diese Tagespauschale wird pro Kalenderjahr festgelegt. Ändert sich die Höhe der Pauschale, so wird die Einrichtung diese dem Bewohner und gegebenenfalls dem zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich mitteilen.
- (4) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1.	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	
	<input type="checkbox"/> Pflegeklasse I - für Bewohner der Pflegestufe I und Selbstzahler mit Pflegestufe 0	45,08 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflegeklasse II - für Bewohner der Pflegestufe II	56,33 €
	<input type="checkbox"/> Pflegeklasse III - für Bewohner der Pflegestufe III	72,49 €
	<input type="checkbox"/> Pflegeklasse III / Härtefall für Bewohner mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand	82,85 €
	<input type="checkbox"/> Pflegeklasse 0/K für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde, sofern sie Sozialhilfe erhalten	21,00 €
	<input type="checkbox"/> Pflegeklasse 0/G für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde, sofern sie Sozialhilfe erhalten	34,00 €
2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	
	a) für Unterkunft	10,50 €
	b) für Verpflegung	8,59 €
3.	Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen	13,70 €
4.	Ausbildungsumlage-Pauschale	0,84 €
5.	Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	89,96 €

- (6) Soweit zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung nach § 87b SGB XI ein Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 3 Absatz 4) vereinbart ist, wird dieser bei pflegeversicherten Bewohnern in vollem Umfang von der Pflegekasse getragen und direkt von der Pflegekasse mit der Einrichtung abgerechnet.
- (7) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt sowie die Vergütung für zusätzliche Betreuung bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ausschließlich mit dem Versicherten ab.
- (8) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Umzugstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (9) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegeklassen I – III nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in den Pflegeklassen 0/K und 0/G das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.
- (10) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen und die Ausbildungsumlage-Pauschale, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen.
- (11) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält.
- (12) Werden die Kosten vom öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Einrichtung, sofern eine Vereinbarung geschlossen ist, direkt mit diesem abrechnen. Die einzusetzenden Renten oder sonstigen Einkommen müssen in diesem Falle an die Einrichtung übergeleitet werden oder sind binnen drei Werktagen nach Erhalt auf das auf der ersten Seite dieses Heimvertrages angegebene Konto zu überweisen.
- (13) Werden Leistungen der Einrichtung, die in diesem Vertrag angeboten werden und nicht unter § 6 Zusatzleistungen fallen, von dem Bewohner nicht in Anspruch genommen, besteht dadurch kein Anspruch auf Minderung des Heimentgelts.

§ 9

Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung oder Minderung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Veränderung als auch das veränderte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgeltänderung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung oder Minderung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach §8 Absatz 4 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung oder Minderung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das geänderte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgeltänderung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgeltänderung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 10

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zah-

lende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.

- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden bei einer zeitnahen nachfolgenden Begutachtung die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v.H. p.a. zu verzinsen.
- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Ist zu erwarten, dass das Vermögen des Bewohners nicht ausreicht, ein nach der Höherstufung zu entrichtendes Entgelt zahlen zu können, ist der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls ein Antrag auf Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) zu stellen.
- (7) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken. Entsprechende Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet monatliche Vorauszahlungen in

Höhe eines durchschnittlich (30,4375 Tage) zu erwartenden monatlichen Gesamtentgeltes, abzüglich des voraussichtlich bei der Einrichtung eingehenden Leistungsbetrages der Pflegekasse und der übergeleiteten Renten. Diese Vorauszahlung wird jeweils mit den monatlichen Abrechnungen verrechnet. Die Beträge werden jeweils mit Zustellung der Rechnung fällig.⁶

- (2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das auf der ersten Seite dieses Heimvertrages angegebene Konto zu überweisen, sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart worden ist. Bei Zahlungsverzug behält sich die Einrichtung vor, ihr hieraus entstehende Schäden wie beispielsweise Verzugszinsen in banküblicher Höhe geltend zu machen. Der Verzug beginnt 14 Tage ab Rechnungsdatum, spätestens jedoch 10 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung.
- (3) Bei Mahnung fallen Mahngebühren an.
- (4) Die Einrichtung bietet die kostenfreie Führung eines hausinternen Barbetrag-Kontos für den Bewohner an. Auf diesem Konto können monatlich eingehende Gelder zur persönlichen Verfügung des Bewohners (zum Beispiel bei Sozialhilfe der sogenannte Barbetrag) sowie Ausgaben verwaltet werden. Wird bei Sozialhilfebezug und direkter Abrechnung mit dem Kostenträger gemäß § 8 Abs. 12 die Führung des Barbetrag-Kontos nicht in Anspruch genommen und muss die Einrichtung gegebenenfalls in Vorleistung treten, so werden die Ausgaben des Bewohners monatlich in Rechnung gestellt. Für die Rechnungserstellung und die Kontrolle des Zahlungseingangs wird eine monatliche Gebühr von 4 Euro erhoben.

§ 12

Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten, bei Urlaub für längstens 42 Tage.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildungsumlage berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestufteten Bewohnern die Pflegekasse über Beginn und Ende der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 **Haftung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Einrichtung übernimmt insbesondere dann keine Verantwortung für das Verhalten des Bewohners, wenn der Bewohner das Grundstück des Pflegeheims verlässt.
- (3) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden und werden dann in einem Verzeichnis mit mitgebrachten Möbeln und Ausstattungsgegenständen des Bewohners geführt. Der Bewohner achtet sowohl bei Einbringen und Verwahren als auch bei Rückgabe von seinem Eigentum darauf, dass dieses in das Verzeichnis eingetragen beziehungsweise wieder daraus gelöscht wird. Bei Feuer- und Leitungswasserschäden hat die Einrichtung für die in dem Verzeichnis eingetragenen Gegenstände eine Versicherung in Höhe von bis zu EUR 1.500,00 abgeschlossen.
- (4) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14 **Haftung des Bewohners**

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine solidarische Gruppenhaftpflichtversicherung abzuschließen (Anlage 9).

Entscheidet sich der Bewohner nicht für eine solidarische Gruppenhaftpflichtversicherung, so ist die Einrichtung gehalten, im Falle eines von dem Bewohner verursachten Schadens in jedem Fall Regressansprüche zu stellen.

§ 15 **Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung, welche grundsätzlich widerrufbar ist. Bei einer Zustimmung obliegt die Versorgung des Tieres dem Bewohner.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation. Im Interesse der Versorgung der Heimbewohner ist es möglich, dass das Pflegepersonal einen aufschiebbaren Wunsch nach Einsicht in die Pflegedokumentation oder nach einem Gespräch über den Bewohner nicht sofort erfüllen kann, sondern erst zu einem Zeitpunkt, der sich mit den Bürozeiten der Heimverwaltung deckt.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag. Für den Fall, dass der Bewohner zum Zeitpunkt des Todes keine Leistungen der vollstationären Pflege von der Pflegeversicherung erhält, vereinbaren die Vertragsparteien abweichend von Satz 1 eine Fortgeltung des Heimvertrags hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums gegen Zahlung der hierauf entfallenden Entgeltbestandteile für 14 Tage nach dem Sterbetag. Für diesen Zeitraum ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen. Als auf den Wohnraum entfallende Entgeltbestandteile werden das Entgelt für die Unterkunft gemäß § 8 Abs.

4 Nr. 2a und das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 des Heimvertrages in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sofern nach Abs. 4 Satz 2 eine Fortgeltung des Heimvertrags hinsichtlich der Überlassung des Wohnraums vereinbart ist, haben die Erben die Unterkunft spätestens bis zu dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21

Besondere Regelungen für den Todesfall

Die Einrichtung ist berechtigt, das in die Unterkunft eingebrachte Eigentum sowie die verwahrten Gegenstände (§ 13 Abs. 3) des Bewohners nach dessen Versterben einzulagern, falls keine unverzügliche Abholung erfolgt. Nach einer Dauer von 14 Tagen, innerhalb der die Einlagerung kostenfrei ist, wird die Einlagerung wie folgt berechnet: 3,00 Euro/Tag für die ersten 10 Tage, darüber hinaus 0,50 Euro/Tag. Die Einlagerung erfolgt maximal für einen Zeitraum von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Aufbewahrung des persönlichen Eigentums des Verstorbenen nicht mehr gewährleistet.

§ 22

Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Vereinbarungen über Leistungsausschlüsse (Anlage 4)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen und zu zusätzlichen Betreuungsleistungen (Anlage 1)
 - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Mannheim, den 01. Mai 2010,

Herr Hans Mustermann

Herr Florian Abelein
- Heimleiter -

Anmerkungen für den Bewohner

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ² Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeiträge gemäß §43 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- ³ Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat. Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- ⁴ Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat. Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Barbetrages bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁶ Da die Einrichtung das Heimentgelt jeweils nachträglich für den ablaufenden Monat berechnet, sind zum Zwecke des Liquidationsausgleichs monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgelts zu leisten.